

# Pflanzenschutz-Warndienst



## Allgemein

### Hinweise zum Integrierten Pflanzenschutz

Bei allen Pflanzenschutzmaßnahmen Anwendungsvorschriften beachten!

10/2023 vom 16.05.2023

#### Inhalt:

- **Möglichkeiten der Bekämpfung von Problemunkräutern (z. B. Frühlingskreuzkraut) auf brachliegenden/stillgelegten Flächen - Antrag gemäß § 3 Abs. 3 GAPKondG**
- **Genehmigung für den Parallelhandel für das Pflanzenschutzmittel Goal widerrufen**

#### **Möglichkeiten der Bekämpfung von Problemunkräutern (z. B. Frühlingskreuzkraut) auf brachliegenden/stillgelegten Flächen - Antrag gemäß § 3 Abs. 3 GAPKondG**

Aktuell mehren sich auf Grund der derzeit für die Vermehrung von Aufwuchs auf Brachen günstigen Bedingungen Anfragen aus der Praxis zu Möglichkeiten der Bekämpfung von Problemunkräutern (z. B. Frühlingskreuzkraut) auf brachliegenden Flächen. Allerdings lässt im Rahmen der Konditionalität der gemäß § 17 Abs. 4 der GAPKondV vorgegebene Schonzeitraum vom 1.4. bis zum 15.8. (GLÖZ 6) eine Bearbeitung (Mahd, Mulchen) auf stillgelegten Flächen nicht zu. Ausnahmen sind dazu allgemein nicht vorgesehen. Es verbleibt für den Landwirt als einzige Möglichkeit nur eine Befreiung von den Konditionalitätsvorgaben, in dem ein Antrag gemäß § 3 Abs. 3 GAPKondG (hier Nr. 3 – aus Gründen des Pflanzenschutzes) beim örtlich zuständigen ALFF gestellt wird. Das ALFF beteiligt kurzfristig die UNB, weil diese gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 GAPKondG im Einzelfall bestätigen muss, dass dem Anliegen des Landwirtes Gründe des Umwelt-, Natur- und Klimaschutzes nicht entgegenstehen.

Die ÄLFF sind angehalten, bei Anfragen von Landwirten/ Beratern entsprechende Hinweise zu geben und eingehende Anträge zügig zu bearbeiten. Der Antrag ist formlos unter Angabe der betreffenden Fläche und der beabsichtigten Maßnahme (mechanische Bekämpfung von .... aus Pflanzenschutzgründen) beim zuständigen ALFF zu stellen. Eine Befreiung bezieht sich auf die spezielle Verpflichtung bei GLÖZ 6 im Rahmen der Konditionalität, dass auch im Schonzeitraum eine mechanische Pflege erfolgen kann.

Bearbeiter: Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten  
Referat 54, Direktzahlungen InVeKoS/ Konditionalität

Weitere Informationen zum Thema Frühlingskreuzkraut und auch Jakobskreuzkraut finden Sie im Pflanzenschutz-Warndiensthinweis Feldbau Nr. 12 vom 20.04.2023.

#### **Genehmigung für den Parallelhandel für das Pflanzenschutzmittel Goal widerrufen (Quelle: BVL)**

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) hat am 9. Mai 2023 die Genehmigung für den Parallelhandel für das Pflanzenschutzmittel **Goal (GP-Nr. 024353-00/089, Referenzmittel SCORE mit der Zulassungsnummer 024353-00)** widerrufen.

Der Widerruf gilt nur für das Mittel mit der angegebenen GP-Nummer.

Das Mittel ist damit nicht mehr verkehrsfähig und darf auch nicht mehr angewendet werden. Es wurde sofortige Vollziehbarkeit angeordnet, so dass ein eventueller Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat.

Im Auftrag

Christian Wolff

Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau  
Strenzfelder Allee 22, 06406 Bernburg, Tel. 03471 334-341 Fax 03471 334-109  
E-Mail: [pflanzenschutz@llg.mule.sachsen-anhalt.de](mailto:pflanzenschutz@llg.mule.sachsen-anhalt.de)  
Internet: [www.isip.de](http://www.isip.de) oder [www.llg.sachsen-anhalt.de](http://www.llg.sachsen-anhalt.de)



SACHSEN-ANHALT

Landesanstalt für  
Landwirtschaft und  
Gartenbau

Nachdruck nur mit Genehmigung des Herausgebers!